

## **Allgemeine Bedingungen für die Benutzung des Freischwimmbades und der Kleinschwimmhalle der Stadt Vilsbiburg (ABB)**

Gemäß Beschluss des Stadtrates Vilsbiburg vom 11. Juli 1994 werden die Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung des Freischwimmbades und der Kleinschwimmhalle der Stadt Vilsbiburg (ABB) wie folgt festgelegt:

### **1. Art, Umfang und Zweck der Badebetriebe**

1.1 Die Stadt Vilsbiburg unterhält und betreibt ein Freibad an der Veldener Straße und eine Kleinschwimmhalle in der Mittelschule als öffentliche Einrichtungen und dient damit der Volksgesundheit, dem Schwimmsport und dem Freizeitvergnügen.

1.2 Die ABB dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.

1.3 Die ABB sind für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

### **2. Eintrittspreise**

2.1 Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein. Bei missbräuchlicher Benutzung wird er ungültig und eingezogen.

2.2 Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.

2.3 Der für die Benutzung der Badeanlagen jeweils festgesetzte Eintrittspreis ergibt sich aus den Tarifblättern, die Bestandteil dieser Bedingungen sind.

2.4 Zur Einräumung von Sonderpreisen, z. B für Schulen und Vereine, bedarf es eines Sondervertrags für den Einzelfall.

### **3. Einschränkung der Benutzer**

3.1 Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, ferner an abstoßenden oder ansteckenden Krankheiten, Hautausschlägen, offenen Wunden und dergleichen Leidenden, ist im Interesse der Allgemeinheit der Zutritt zu den Badeanlagen verwehrt.

3.2 Kindern unter 6 Jahren und Personen, die anfallskrank oder geistig behindert sind, ist der Besuch der Badeanlagen nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Blinde müssen von einer über 16 Jahren alten Person begleitet sein.

# Allgemeine Verwaltung

3.3 Die Mitnahme von Tieren in die Badeanlagen ist nicht gestattet.

3.4 Jede gewerbliche Tätigkeit Dritter im Bereich der Betriebseinrichtungen ist untersagt.

## 4. Vereine, Verbände, Schulen

4.1 Über die Zulassung geschlossener Gruppen entscheidet die Stadt. Ein Anspruch auf Zulassung und Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht.

4.2 Bei jeder Benutzung der Badeanlagen durch Schulklassen, Vereine oder sonstige geschlossene Gruppen ist von diesen eine verantwortliche Aufsicht zu stellen, die die vorgeschriebene Rettungsfähigkeit besitzt. Diese ist auch für die Einhaltung der ABB seitens ihrer Gruppe verantwortlich.

## 5. Betriebs- und Benutzungszeiten

5.1 Die Betriebszeiten werden durch die Stadt festgelegt und durch Anschlag bekanntgegeben.

5.2 Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen ist die Stadt berechtigt, die Benutzungsdauer vorübergehend einzuschränken. Eine Ersatzpflicht irgendwelcher Art entsteht der Stadt hierdurch nicht.

## 6. Aufbewahrung von Kleidung, Geld, Wertsachen u.a.

6.1 Der Badegast kann die vorhandenen Umkleeeinrichtungen und das jeweilige Verwahrungssystem in Anspruch nehmen. Der Badegast ist verpflichtet, für ordnungsgemäßen Verschluss der Kleiderablage und der Schließfächer sowie die sorgfältige Verwahrung der Pfandschloss-Schlüssel zu sorgen.

6.2 Bei Verlust des Schlüssels werden Kleidung und Wertsachen an den Badegast erst nach eingehender Überprüfung und Beweiserhebung ausgegeben. Für den verlorengegangenen Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

6.3 In der Kleinschwimmhalle können Geld- und Wertsachen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten beim Badepersonal hinterlegt werden. Geldbeträge und Wertsachen über 50,- Euro sowie größere Gegenstände können vom Badepersonal zurückgewiesen werden.

## 7. Verhalten im Bad

7.1 Die Badegäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit in den Badeanlagen gefährdet oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

7.2 Aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme ist nicht gestattet:

- a) Laute Benutzung von Tonwiedergabegeräten,
- b) Ball- und Ringspiele außerhalb der dazu vorgesehenen Plätze,
- c) Rauchen in den Umkleide- und Sanitärräumen sowie im Badebereich.

7.3 Badegäste haben den Weisungen des Badepersonals Folge zu leisten; dieses ist als Aufsicht kenntlich gemacht. Es nimmt auch Reklamationen der Badegäste entgegen.

# Allgemeine Verwaltung

7.4 Das aufsichtsführende Personal der Stadt ist berechtigt, Zuwiderhandlungen aus dem Bade zu verweisen, die Benutzung des Bades auf Zeit zu untersagen und notfalls vom sonstigen Hausrecht Gebrauch zu machen. Der Eintrittspreis wird in diesen Fällen nicht zurückerstattet.

7.5 Beschädigung und/oder Verunreinigung von Einrichtungen verpflichten zum Schadenersatz.

7.6 Die Benutzung von zusätzlichen Einrichtungen innerhalb der Badeanlagen, insbesondere der Wasserrutschbahnen, Sprungbretter, Turngeräte, usw. geschieht auf eigene Gefahr.

7.7 Für Schäden, die durch missbräuchliche, absichtlich falsche oder fahrlässige Benutzung dieser Einrichtungen entstehen, haftet der Verursacher.

7.8 Vor Benutzung der Schwimmbecken haben sich die Badegäste unter der Dusche zu reinigen.

7.9 Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z.B. durch nasse und / oder rutschige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.

## 8. Haftung des Betreibers

8.1 Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

8.2 Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtungen eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

8.3 Der Betreiber oder seine Erfüllungshilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden **nur** bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen der Bäder abgestellten Fahrzeuge.

8.4 Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet.

8.5 Wird Schadenersatz geltend gemacht, so hat dies unverzüglich beim Badpersonal zu erfolgen. Außerdem ist dieser Schadenersatzanspruch innerhalb von 14 Tagen bei der Stadtverwaltung Vilsbiburg schriftlich zu stellen.

## 9. Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal abzuliefern. Nach 14 Tagen werden nicht abgeholte Fundsachen an das städtische Fundamt weitergeleitet. Dort wird nach den geltenden Bestimmungen über die „Behandlung von Fundsachen“ weiter verfahren. Sofortige Rückgabe an den Verlierer ist zulässig, wenn der Betroffene sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann.

# Allgemeine Verwaltung

## 10. Sonstiges

Sind besondere Anordnungen für die Benutzer spezieller Anlagen erforderlich, so werden diese im Rahmen der ABB von der Stadt herausgegeben und als Betriebsanweisung bekanntgemacht.

## 11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Landshut.

## 12. Inkrafttreten

Diese ABB treten am 01. Mai 2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die ABB in der bisherigen Fassung vom 29.06.1990 und 01.10.1994 außer Kraft.

Vilsbiburg, den 10. Mai 2019

Stadt Vilsbiburg



Haider  
Erster Bürgermeister